

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 2.

Breslau, den 9. Januar

1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(21) Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5632. Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 22. Dezember 1862.

Nr. 5633. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussée von Allendorf an der Hüsten-Rönlhäuser Staatsstraße, im Kreise Arnberg, nach Leinschede an der Lenne-Straße, im Kreise Altena.

Nr. 5634. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussée von der Weglar-Herborner Staatsstraße bei Hermansstein, nördlich über Blasbach, Hohensolms und Rudersbach nach der Herborn-Cladenbacher Straße bei Nieder-Weidbach, im Kreise Weglar.

Nr. 5635. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. November 1862, betreffend die für Benutzung der Oberschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau von Stammholzlößen zu entrichtenden Abgabe.

Nr. 5636. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussée von Denkingen an der Wieslmünden-Rother Bezirksstraße, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Köln, nach Morzbach an der im Bau begriffenen Wisserthal-Straße und einer Zweig-Chaussée von Hülsert nach Borberg an der Wieslmünden-Rother Straße, an die Gemeinden Denkingen, Waldbroel und Morzbach.

Nr. 5637. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Dezember 1862, betreffend die Bestätigung eines Nachtrages zum Statute der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Nr. 5638. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Königl. Württembergischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 21. Dezember 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

(19) Unter Bezugnahme auf die in Nr. 42 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 22. Decbr. v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Januar d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung im Bureau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3) und im Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nr. 55) am 12. und 13. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 14. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, und wird daselbst jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 2. Januar 1863.

Der Minister des Innern.

Eulenburg.

(13) Den Bestimmungen der Verordnung vom 11. Februar 1848 (Gesetz-Samml. S. 63) gemäß sind bei der hiesigen Handelskammer ausgeschieden:

A. Von den Mitgliedern

die Herren M. Landsberg, Isidor Friedenthal, Adolph Werther, H. Hammer,
H. Fromberg;

B. Von den Stellvertretern

die Herren Robert Caro, Ad. Görlitz.

Bei der demzufolge am 14. November c. stattgehabten Ersatzwahl sind

A. zu Mitgliedern
die Herren M. Landsberg, Sidor Friedenthal, Adolph Werther, H. Hammer,
F. Fromberg;

B. zu Stellvertretern
die Herren Robert Caro, Paul Bülow

wieder resp. neugewählt worden.

Da die Wahlakte zu Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben, die Gewählten die gesetzlich erforderliche Qualifikation besitzen und sich zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl bereit erklärt haben, so bringe ich dies in Genügung der Vorschrift des § 8 der oben allegirten Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniss.
Breslau, den 21. Dezember 1862.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(14) Polizei-Verordnung.

Das in neuerer Zeit in den Handel gekommene, insbesondere aus Amerika importirte Petroleum oder Steindöl, auch Erdöl, rock-oil, earth-oil, coal-oil genannt, ist vermöge seines reichen Gehaltes an flüchtigen Kohlenwasserstoffen von außerordentlicher Entzündbarkeit und steht in dieser Beziehung selbst in raffinirtem Zustande dem stärksten Alkohol nicht nach. Die Gefährlichkeit wird dadurch erhöht, daß es spezifisch leichter als Wasser ist, also auf dem Wasser schwimmt, und wenn es brennt, durch Wasser nicht gelöscht werden kann. Zur Verhütung dieser Gefahr werden auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Transport, die Lagerung und die Bearbeitung die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

1. Für den Transport zu Wasser.

§ 1. Die Polizeibehörde des Einlade-Dries hat zu bestimmen, ob Petroleum in abgeforderten Fahrzeugen geführt werden müsse, oder ob es mit anderen Gütern verladen werden dürfe. Im letzteren Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat, anzuordnen.

§ 2. Der Führer eines Fahrzeuges, welches Petroleum an Bord hat, darf mit seinem Fahrzeuge nur in einer Entfernung von mindestens 200 Schritt von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen. Erreicht er den Bestimmungsort, so hat er der Polizeibehörde anzuzeigen, daß das Fahrzeug Petroleum geladen habe, und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Fahrzeug auf den von der Polizeibehörde bestimmten Liegeplatz zu führen und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht verlassen.

§ 3. Die Löschung der Petroleum-Ladung muß innerhalb der von der Polizeibehörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§ 4. Schiffer, welche Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen oder überladen, dürfen dies nur an der von der Polizeibehörde bestimmten Stelle bewirken und müssen den Hafen oder Ladeplatz binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§ 5. Auf Schiffen, welche Petroleum an Bord haben oder einnehmen, sowie bei der Löschung, Lagerung und Einladung von Petroleum darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Tabak nicht geraucht werden.

§ 6. Die Ausladung und Lagerung von Petroleum darf nur auf dem von der Polizeibehörde dazu bestimmten Platze stattfinden.

II. Für den Transport zu Lande.

A. Auf Eisenbahnen.

§ 7. Sendungen von Petroleum müssen mit besonderen Frachtbriefen, welche den Inhalt der Sendung deutlich erkennen lassen, aufgegeben werden.

§ 8. Auf die mit Petroleum beladenen Wagen dürfen andere Waaren nicht beigeladen werden.

§ 9. Mit Petroleum beladene Wagen dürfen in bedeckten Räumen (Güterschuppen) nicht aufgestellt werden. Dieselben sind auf beiden Seiten mit rothen Zetteln, auf welchen das Wort: „Feuergesährlich“ deutlich zu lesen ist, und mit der Signatur: „Petroleum“ zu versehen.

§ 10. Die Beförderung darf nur mit den Güterzügen geschehen. Bei Nachtzügen darf Petroleum in mit Laternen versehene Wagen nicht geladen werden.

§ 11. Petroleum darf nicht in Güterschuppen und nur an solchen Plätzen außerhalb derselben, wo brennbare Stoffe nicht in der Nähe sind, aus- oder eingeladen oder gelagert werden.

Während dieser Arbeiten darf Feuer oder Licht in die Nähe nicht gebracht und Tabak von den dabei beschäftigten Personen nicht geraucht werden.

B. Auf anderen Wegen.

§ 12. Wagen, welche mit Petroleum beladen sind, dürfen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen und müssen unter steter Aufsicht gehalten werden.

III. Aufbewahrung und Verarbeitung.

§ 13. Petroleum darf in größeren Quantitäten nur in einzeln stehenden, nicht bewohnten Gebäuden gelagert werden.

Für den Privatgebrauch oder den Detailhandel darf es nur in Quantitäten, welche 500 Pfund nicht übersteigen und nur in feuer sichereren Räumen gehalten werden.

§ 14. Das Raffiniren rohen Petroleums ist nur in Räumen gestattet, welche von der Polizeibehörde besonders genehmigt worden sind.

IV. Straf-Bestimmungen.

§ 15. Wer den in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen oder den auf Grund dieser Verordnung von den Polizeibehörden getroffenen Anordnungen zuwider handelt, wird mit einer Geldbuße bis zehn Thaler, für den Fall des Unvermögens mit verhältnismäßigem Gefängniß bestraft.

Breslau, den 30. December 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Gdh.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden u.

(17) In Gemäßheit des § 22 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1839 bis 1862, nach Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Markorten herausgestellt haben, wie folgt:

N ^o	N a m e n der M a r k t o r t e.	W e i z e n		Roggen	Gerste	Hafer		
		weißer	gelber					
		der preussische Scheffel.						
		Rthl. Sa. Pf.	Rthl. Sa. Pf.	Rthl. Sa. Pf.	Rthl. Sa. Pf.	Rthl. Sa. Pf.		
1	Bernstadt	—	—	2 9 2	1 20 2	1 11 4	—	26 8
2	Breslau	—	—	2 10 —	1 23 2	1 11 8	—	27 10
3	Brieg	—	—	2 6 4	1 20 10	1 8 6	—	23 11
4	Frankenstein	2 14	—	—	1 24 4	1 9 9	—	27 4
5	Freiburg	2 14 11	—	2 9 8	1 23 4	1 12 5	—	27 1
6	Glaß	—	—	2 15 11	1 22 8	1 9 10	—	25 9
7	Guhrau	—	—	2 12 1	1 21 —	1 12 4	—	27 1
8	Habelschwerdt	—	—	2 15 9	1 23 5	1 10 —	—	25 8
9	Münsterberg	—	—	2 6 7	1 22 6	1 9 —	—	26 5
10	Namslau	—	—	2 9 8	1 19 8	1 11 —	—	26 10
11	Neumarkt	—	—	2 10 3	1 22 7	1 11 2	—	26 5
12	Deß	—	—	2 11 1	1 21 2	1 12 1	—	28 2
13	Dhlau	—	—	2 7 6	1 22 5	1 8 11	—	25 10
14	Prausniß	—	—	2 13 3	1 21 7	1 12 1	—	27 2
15	Reichenbach	2 12 2	2 6 11	1 23 —	1 10 8	—	—	26 11
16	Schweidniß	2 12 8	2 6 6	1 22 5	1 10 6	—	—	26 5
17	Strehlen	—	—	2 5 9	1 21 9	1 9 2	—	25 8
18	Striegau	2 15 4	2 7 9	1 20 6	1 10 2	—	—	26 11
19	Wartenberg	—	—	2 11 —	1 19 11	1 10 —	—	27 4
20	Wohlau	—	—	2 13 9	1 22 1	1 12 6	—	27 2
21	Groß-Slogau	—	—	2 12 5	1 22 —	1 13 6	—	27 9
22	Liegnitz	—	—	2 12 1	1 23 5	1 13 4	—	27 8

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1863.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

(18) Zum Zweck der Berechnung des Geldbetrages der auf Grund früherer Befehle festgestellt, so wie der in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen u. s. w. zusehenden Reallasten, nicht in natura, sondern in Geld abzuführenden Roggenrenten, werden hiermit die maßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides des Jahres 1862, wie folgt:

№	Namen der Marktorte.	Weizen		Roggen	Gerste	Hafer				
		weißer	gelber							
		der preussische Scheffel.								
Rtl. Sg. Pf.		Rtl. Sg. Pf.		Rtl. Sg. Pf.		Rtl. Sg. Pf.		Rtl. Sg. Pf.		
1	Bernstadt	—	—	2 11 6	1 22 —	1 8 9	—	24 6		
2	Breslau	2 16 —	2 13 6	1 24 2	1 9 11	—	25 —			
3	Brieg	—	2 10 3	1 19 9	1 5 —	—	22 —			
4	Frankenfein	2 19 9	2 14 —	1 22 3	1 8 —	—	23 6			
5	Freiburg	2 19 —	2 12 2	1 24 —	1 7 —	—	23 —			
6	Glag	—	2 17 8	1 17 2	1 4 6	—	20 10			
7	Guhrau	2 21 7	2 17 9	1 25 11	1 8 9	—	24 11			
8	Habelschwerdt	—	2 18 7	1 20 4	1 5 6	—	21 10			
9	Münsterberg	2 14 —	2 9 —	1 20 6	1 7 6	—	22 6			
10	Ramslau	—	2 12 —	1 21 7	1 7 11	—	23 10			
11	Neumarkt	—	2 14 6	1 25 —	1 9 —	—	23 6			
12	Deß	—	2 14 6	1 25 6	1 9 —	—	26 6			
13	Dhlau	—	2 11 6	1 22 6	1 6 3	—	23 —			
14	Prausnitz	—	2 15 6	1 26 6	1 10 6	—	25 9			
15	Reichenbach	2 19 —	2 15 —	1 23 8	1 9 8	—	25 —			
16	Schweidnitz	2 15 9	2 10 —	1 20 6	1 6 —	—	23 6			
17	Strehlen	2 12 9	2 9 —	1 22 1	1 6 9	—	22 7			
18	Striegau	2 19 —	2 15 —	1 20 —	1 6 —	—	25 —			
19	Wartenberg	—	2 12 6	1 21 1	1 9 4	—	24 9			
20	Wohlau	—	2 26 6	1 25 4	1 11 —	—	26 —			
21	Groß-Glogau	—	2 15 2	1 25 10	1 10 5	—	27 —			
22	Siegnitz	2 21 2	2 15 11	1 26 10	1 10 1	—	25 —			

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1863.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

(15) In Gemäßheit der Bestimmung des § 126 und folgende der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 und der dazu ergangenen Nachtrags-Bestimmungen bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Militairpflichtigen, welche ihrer Dienstpflicht als einjährige Freiwillige zu genügen wünschen, ihre Anträge auf Ertheilung des dazu erforderlichen Berechtigungscheines unter Angabe ihrer Wohnung und des Standes an die unterzeichnete Departements-Prüfungs-Kommission schriftlich zu richten und die diesfälligen Vorstellungen an die Botenmeisterei der hiesigen königlichen Regierung portofrei gelangen zu lassen haben.

Diesen Gesuchen sind nachstehende, nicht stempelspflichtige Atteste entweder im Original oder, da selbige bei unseren Akten zurückbehalten werden, in gehörig beglaubigter Abschrift beizufügen:

- 1) ein Tauf- oder Geburts-Zeugniß;
- 2) ein polizeilich beglaubigtes Signalement, in welchem der Domizilort des betreffenden Militairpflichtigen genau angegeben sein muß;
- 3) ein Attest über die moralische Qualifikation, welches bei Studirenden der Universität von der Universitäts-Behörde, bei den Zöglingen von Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen von dem Direktor resp. dem Rektor der betreffenden Unterrichts-Anstalt, bei den übrigen Militairpflichtigen dagegen von der betreffenden Orts-Polizeibehörde ausgestellt sein muß;

- 4) die schriftliche Einwilligung des Vaters event. des Vormundes zum einjährigen freiwilligen Militärdienst;
- 5) ein ärztliches Attest über die Brauchbarkeit zum Militärdienst; und endlich
- 6) besuchs der wissenschaftlichen Qualifikation entweder
 - a. das von einem inländischen Gymnasium ausgefertigte Zeugniß der Reife für die Universität, oder
 - b. das Zeugniß eines inländischen Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung aus einer der zwei ersten Klassen — gleichviel ob diese Klassen in Abtheilungen zerfallen oder nicht. — Bei Sekundanern ist jedoch der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation nur dann als geführt zu erachten, wenn sie ein Attest darüber beibringen, daß sie mindestens ein halbes Jahr lang in der Sekunda gelesen, an dem Unterrichte in allen Lehrgegenständen Theil genommen, sich das bezügliche Pensum der Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben. — Oder
 - c. das Zeugniß einer Realschule zweiter Ordnung oder einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschule über den mindestens halbjährigen Besuch der Prima, oder
 - d. das Zeugniß eines Progymnasiums über den mindestens halbjährigen Besuch der obersten Klasse, wenn diese der Sekunda eines Gymnasiums gleich steht, oder
 - e. von den aus dem Kadettenhaufe zu Berlin Entlassenen ein Zeugniß über den mindestens halbjährigen Aufenthalt in demselben, oder
 - f. von den nicht in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Kandidaten ein Zeugniß von den zu ihrer Prüfung bestehenden Kommissionen über ihre Fähigkeit zum Elementar-Schulamte, oder
 - g. von den Mitgliedern der königlichen Theater ein Zeugniß, daß sie zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind, oder
 - h. von den Zöglingen der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam ein Zeugniß, daß sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit der diesfälligen Qualifikation versehen sind, oder
 - i. von den Gewerbeschülern eine Bescheinigung der Direktion des königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin, daß sie auf Grund eines Zeugnißes der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule entweder in das Gewerbe-Institut bereits aufgenommen oder zur Aufnahme in dasselbe für einen bestimmten zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind. —

Durch diese Atteste kann die Befähigung zum einjährigen Militärdienst in wissenschaftlicher Beziehung jedoch nur von denjenigen jungen Leuten geführt werden, welche nach dem 1. Mai 1859 noch die Schule besucht haben. — Wer dagegen nachweislich die Schule bereits vor dem 1. Mai 1859 verlassen hat, muß seine wissenschaftliche Qualifikation nach den bis dahin bestehenden Vorschriften darthun. —

Diejenigen sich meldenden Erspesktanten, welche ihrem Antrage das vorstehend unter Nr. 5 gedachte ärztliche Attest oder das bezügliche unter Nr. 6 sub a. bis i. namhaft gemachte Zeugniß über ihre wissenschaftliche Qualifikation nicht beilegen, oder bei denen das eingereichte wissenschaftliche Zeugniß Veranlassung zu Zweifeln giebt, haben sich einer ärztlichen Untersuchung, beziehungsweise wissenschaftlichen Prüfung vor der unterzeichneten Kommission zu unterziehen, zu welchem Zwecke für das Jahr 1863

auf den 10. März, sowie

auf den 22. September und die folgenden Tage

hiermit Termine anberaumat werden, zu denen jeder der resp. Erspesktanten besondere Vorladung erhalten wird.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß von uns Gesuche nur solcher Erspesktanten berücksichtigt werden können, welche nach § 21 der Eingangserwähnten Erlass-Anstruktion in einem Orte des Regierungsbezirks Breslau gesellungs-pflichtig sind, resp. gestellungspflichtig sein würden, wenn sie das militärdienstpflichtige Alter erreicht hätten; ferner daß die Anmeldung zur Ertheilung des Berechtigungsscheines zum einjährigen Militärdienst frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen darf, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, spätestens aber bis zum 1. Februar desjenigen Jahres stattfinden muß, in welchem das 20te Lebensjahr vollendet wird.

Wer den letzteren Termin versäumt, oder bis zum 1. April des letztgedachten Jahres den Nachweis der Berechtigung zum einjährigen Militärdienst durch die befandene Prüfung nicht zu führen vermag, geht des Anspruchs auf die Vergünstigung zum einjährigen Militärdienst verlustig.

Breslau, den 23. Dezember 1862.

Königliche Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.
von Keng. von Eichhorn.

(9) Vom 1. Januar f. J. ab werden die nachbezeichneten Posten, wie folgt, kourfiren:

- 1) Pers.-Post aus Spitteldorf um 9 Uhr 20 Min. Vorm., in Binzig um 3 Uhr 15 Min. Nachm. Binzig um 12 Uhr 45 Min. Nachts, in Spitteldorf um 6 Uhr früh.
- 2) Pers.-Post aus Maltsch um 9 Uhr 15 Min. Vorm., in Bohlau um 12 Uhr 55 Min. Nachm. Bohlau um 1 Uhr Nachm., in Maltsch um 4 Uhr 40 Min. Nachm.
- 3) Pers.-Post aus Neumarkt I. um 7 Uhr früh, in Stephansdorf um 7 Uhr 20 Min. früh, Neumarkt II. um 12 Uhr 40 Min. Nachm., in Stephansdorf um 1 Uhr Nachm. Neumarkt III. um 5 Uhr Nachm., in Stephansdorf um 5 Uhr 20 Min. Nachm. Neumarkt IV. um 8 = Abds., in Stephansdorf um 8 = 20 = Abds. Stephansdorf I. um 8 Uhr 30 Min. früh, in Neumarkt um 8 Uhr 50 Min. Vorm. Stephansdorf II. um 1 Uhr 25 M. Nachm., in Neumarkt um 1 U. 45 M. Nachm. Stephansdorf III. um 5 Uhr 35 M. Nachm., in Neumarkt um 5 = 55 = Nachm. Stephansdorf IV. um 8 = 40 = Abds., in Neumarkt um 9 = Abds.
- 4) Pers.-Post aus Nimkau I. um 9 Uhr Vorm., in Dyhernfurth um 10 Uhr 30 Min. Vorm. Nimkau II. um 9 Uhr Abds., in Dyhernfurth um 10 = 30 = Abds. Dyhernfurth I. um 5 Uhr 45 Min. früh, in Nimkau um 7 Uhr 15 Min. Morgs. Dyhernfurth II. um 3 = 40 = Nachm., in Nimkau um 5 Uhr 10 Min. Nachm.
- 5) Pers.-Post aus Dyhernfurth um 10 Uhr 40 Min. Abds., in Bohlau um 12 Uhr 5 Min. früh. Bohlau um 4 Uhr 10 Min. früh, in Dyhernfurth um 5 Uhr 35 Min. früh.
- 6) Pers.-Post aus Canth Stadt um 7 Uhr Abds., in Kostenblut um 8 Uhr 45 Min. Abds. Botenpost aus Canth Bahnhof um 6 Uhr 45 Min. Morgs., in Kostenblut um 8 Uhr 45 M. Morgs. Kostenblut um 4 Uhr 30 Min. Nachm., in Canth Bahnhof um 6 Uhr 30 M. Abds.
- 7) Kariolpost aus Canth Bahnhof um 9 Uhr 10 Min. Vorm., in Zobten um 12 U. 20 Min. Nachm. Zobten um 5 Uhr Nachm., in Canth Bahnhof um 8 Uhr 10 Min. Abds.
- 8) Pers.-Post aus Mettau um 9 Uhr 5 Min. Abds., in Zobten um 11 Uhr 5 Min. Abds. Zobten um 4 Uhr 10 Min. Morgs., in Mettau um 6 Uhr 10 Min. Morgs.
- 9) Pers.-Post aus Freiburg I., per Volsenhain, um 9 U. Morgs., in Hirschberg um 3 U. 30 M. Nachm. Hirschberg I., per Volsenhain, um 11 Uhr 15 Min. Morgs., in Freiburg um 5 Uhr 45 Min. früh.
- 10) Pers.-Post aus Freiburg I. um 9 Uhr 15 Min. Morgs., in Landeshut um 12 Uhr 30 Min. Nachm. Landeshut I. um 2 Uhr 30 Min. früh, in Freiburg um 5 Uhr 40 Min. früh.
- 11) Pers.-Post aus Freiburg um 8 Uhr 45 Min. Abds., in Salzbrunn um 10 Uhr Abds. Salzbrunn um 5 Uhr 40 Min. früh, in Freiburg um 6 Uhr 40 Min. früh.
- 12) Botenpost aus Altwasser um 9 Uhr 10 Min. Vorm., in Salzbrunn um 9 Uhr 55 Min. Vorm. Salzbrunn um 5 Uhr 30 Min. Nachm., in Altwasser um 6 Uhr 15 Min. Nachm.
- 13) Pers.-Post aus Waldenburg um 9 Uhr 15 Min. Vorm., in Landeshut um 12 Uhr Mittags. Landeshut um 3 Uhr 15 Min. Nachm., in Waldenburg um 6 Uhr Nachm.
- 14) Pers.-Post aus Friedland I. um 8 Uhr 30 Min. Vorm., in Waldenburg um 10 Uhr 25 M. Vorm. Friedland II. um 4 Uhr Nachm., in Waldenburg um 5 Uhr 55 Min. Nachm. Waldenburg I. um 9 Uhr 40 Min. Vorm., in Friedland um 11 Uhr 35 M. Vorm. Waldenburg II. um 5 Uhr 15 Min. Nachm., in Friedland um 7 U. 10 M. Nachm.
- 15) Pers.-Post aus Tannhausen um 4 Uhr 20 Min. Nachm., in Waldenburg um 6 Uhr Nachm. Waldenburg um 9 Uhr 40 Min. Vorm., in Tannhausen um 10 Uhr 20 Min. Vorm.
- 16) Pers.-Post aus Waldenburg um 10 Uhr 15 Min. Abds., in Neurode um 2 Uhr 40 Min. früh. Neurode um 12 Uhr 45 Min. früh, in Waldenburg um 5 Uhr 10 Min. Morgs.
- 17) Kariolpost aus Striegau um 8 Uhr 40 Min. Vorm., in Ruhneern um 9 Uhr 50 Min. Vorm. Ruhneern um 5 Uhr 15 Min. Nachm., in Striegau um 6 Uhr 25 Min. Nachm.
- 18) Pers.-Post aus Schweidnitz I. um 9 Uhr Vorm., in Büstegiersdorf um 12 Uhr 20 Min. Nachm. Schweidnitz II. um 3 U. 15 M. Nachm., in Büstegiersdorf um 6 U. 35 M. Nachm. Büstegiersdorf I. um 9 U. 5 M. Vorm., in Schweidnitz um 12 U. 30 M. Nachm. Büstegiersdorf II. um 3 U. 35 M. Nachm., in Schweidnitz um 6 U. 55 M. Nachm.
- 19) Pers.-Post aus Hausdorf I. um 11 U. 20 M. Vorm., in Wüstewaltersdorf um 11 U. 55 M. Vorm. Hausdorf II. um 5 U. 35 M. Nachm., in Wüstewaltersdorf um 6 U. 10 M. Nachm.

- Pers.-Post aus Büstewalterdsdorf I. um 9 Uhr 25 Min. Vorm., in Hausdorf um 10 Uhr Vorm.
 Büstewalterdsdorf II. um 4 Uhr Nachm., in Hausdorf um 4 Uhr 35 Min. Nachm.
- 20) Botenpost aus Tannhausen um 3 Uhr 45 Min. früh, in Büstewalterdsdorf um 6 U. 15 M. Vorm.
 Büstewalterdsdorf um 9 Uhr Abds., in Tannhausen um 11 Uhr 30 Min. Abds.
- 21) Posttransport aus Leutmannsdorf um 5 Uhr 10 M. Vorm., in Schweidnitz um 6 U. 40 M. Vorm.
 Schweidnitz um 9 Uhr 40 Min. Vorm., in Leutmannsdorf um 10 U. 10 M. Vorm.
- 22) Pers.-Post aus Reichenbach I. um 9 Uhr 15 M. Vorm., in Peterswaldau um 9 U. 55 M. Vorm.
 Reichenbach II. um 3 U. 30 M. Nachm., in Peterswaldau um 4 U. 10 M. Nachm.
 Reichenbach III. um 9 U. 45 M. Abds., in Peterswaldau um 10 U. 25 M. Abds.
 Peterswaldau I. um 4 U. 45 Min. Morgs., in Reichenbach um 5 U. 20 M. Vorm.
 Peterswaldau II. um 11 U. 35 M. Vorm., in Reichenbach um 12 U. 10 M. Nachm.
 Peterswaldau III. um 5 U. 5 M. Nachm., in Reichenbach um 5 U. 40 M. Nachm.
- 23) Pers.-Post aus Reichenbach I. um 9 U. 15 M. Vorm., in Wünschelburg um 2 U. 35 M. Nachm.
 Reichenbach II. um 3 U. 45 Min. Nachm., in Wünschelburg um 9 U. 5 M. Abds.
 Wünschelburg I. um 7 Uhr Morgs., in Reichenbach um 12 Uhr 15 Min. Mittags.
 Wünschelburg II. um 12 U. 40 M. Nachm., in Reichenbach um 5 U. 55 M. Nachm.
- 24) Pers.-Post aus Neurode I. um 8 Uhr 15 Min. Vorm., in Volsperdsdorf um 9 Uhr 5 Min. Vorm.
 Neurode II. um 1 Uhr 55 Min. Nachm., in Volsperdsdorf um 2 Uhr 45 Min. Nachm.
 Volsperdsdorf I. um 12 Uhr 30 Min. Vorm., in Neurode um 1 Uhr 20 Min. Nachm.
 Volsperdsdorf II. um 7 Uhr Nachm., in Neurode um 7 Uhr 50 Min. Abds.
- 25) Pers.-Post aus Oberlangenbielau um 9 Uhr 45 M. Abds., in Oberlangenbielau um 10 U. 50 M. Abds.
 Oberlangenbielau um 4 U. 40 Min. früh, in Reichenbach um 5 Uhr 45 Min. früh.
- 26) Pers.-Post aus Gnadenfrei Bahnhof I. um 6 Uhr 15 Min. Vorm., in Gnadenfrei Stadt um 6 Uhr
 30 Min. Morgs.
 Gnadenfrei Bahnhof II. um 9 Uhr 15 Min. Vorm., in Gnadenfrei Stadt um 9 Uhr
 30 Min. Morgs.
 Gnadenfrei Bahnhof III. um 12 Uhr 45 Min. Nachm., in Gnadenfrei Stadt um
 1 Uhr Nachm.
 Gnadenfrei Bhf. IV. um 3 U. 45 M. Nachm., in Gnadenfrei Stadt um 4 U. Nachm.
 Gnadenfrei Bhf. V. um 6 U. 45 M. Nachm., in Gnadenfrei Stadt um 7 U. Nachm.
 Gnadenfrei Bhf. VI. um 9 U. 45 M. Abds., in Gnadenfrei Stadt um 10 U. Abds.
 Gnadenfrei Stadt I. um 5 Uhr 10 Min. Morgs., in Gnadenfrei Bahnhof um 5 Uhr
 25 Min. Morgs.
 Gnadenfrei Stadt II. um 8 Uhr 25 Min. Morgs., in Gnadenfrei Bhf. um 8 Uhr
 40 Min. Morgs.
 Gnadenfrei Stadt III. um 11 Uhr 55 Min. Vorm., in Gnadenfrei Bhf. am 12 Uhr
 10 Min. Nachm.
 Gnadenfrei Stadt IV. um 2 U. 45 M. Nachm., in Gnadenfrei Bhf. um 3 U. Nachm.
 Gnadenfrei Stadt V. um 5 U. 45 M. Nachm., in Gnadenfrei Bhf. um 6 U. Nachm.
 Gnadenfrei Stadt VI. um 9 U. Abds., in Gnadenfrei Bhf. um 9 U. 15 M. Abds.
- 27) Pers.-Post aus Gnadenfrei Bahnhof I. um 9 Uhr 10 Min. Vorm., in Rimpfisch um 10 Uhr Vorm.
 Gnadenfrei Bhf. II. um 3 U. 45 M. Nachm., in Rimpfisch um 4 U. 35 M. Nachm.
 Gnadenfrei Bhf. III. um 7 Uhr Abds., in Rimpfisch um 7 Uhr 50 Min. Abds.
 Gnadenfrei Bhf. IV. um 9 U. 40 M. Abds., in Rimpfisch um 10 U. 30 M. Abds.
 Rimpfisch I. um 4 U. 40 M. Morgs., in Gnadenfrei Bhf. um 5 U. 30 M. Morgs.
 Rimpfisch II. um 11 U. 30 M. Vorm., in Gnadenfrei Bhf. um 12 U. 20 M. Nachm.
 Rimpfisch III. um 2 U. 15 M. Nachm., in Gnadenfrei Bhf. um 3 U. 5 M. Nachm.
 Rimpfisch IV. um 5 U. 15 M. Nachm., in Gnadenfrei Bhf. um 6 U. 5 M. Nachm.
- 28) Pers.-Post aus Breslau I. um 7 Uhr 30 Min. Morgs., in Rimpfisch um 1 Uhr 20 Min. Nachm.
 Breslau II. um 10 Uhr Abds., in Rimpfisch um 3 Uhr 30 Min. früh.
 Rimpfisch I. um 10 Uhr 30 Min. Vorm., in Breslau um 4 Uhr 20 Min. Nachm.
 Rimpfisch II. um 12 Uhr Nachts, in Breslau um 5 Uhr 30 Min. früh.
 Breslau I. um 8 Uhr Vorm., in Münsterberg um 2 Uhr 55 Min. Nachm.
 Breslau II. um 10 Uhr 15 Min. Abds., in Münsterberg um 5 Uhr früh.

- Pers.-Post aus Münsterberg I. um 12 Uhr 15 Min. Nachm., in Breslau um 7 Uhr 10 Min. Abds.
 Münsterberg II. um 10 Uhr 45 Min. Abds., in Breslau um 5 Uhr 30 Min. früh.
 29) Pers.-Post aus Frankenstein um 10 Uhr 10 Min. Vorm., in Silberberg um 11 Uhr 45 Min. Vorm.
 Silberberg um 3 Uhr 45 Min. Nachm., in Frankenstein um 5 Uhr 20 Min. Nachm.
 30) Pers.-Post aus Frankenstein I. um 10 Uhr Vorm., in Reiffe um 3 Uhr 55 Min. Nachm.
 Frankenstein II. um 10 Uhr 30 Min. Abds., in Reiffe um 4 Uhr 25 Min. früh.
 Reiffe I. um 11 Uhr 15 Min. Vorm., in Frankenstein um 5 Uhr 10 Min. Nachm.
 Reiffe II. um 10 Uhr 15 Min. Abds., in Frankenstein um 4 Uhr 10 Min. früh.
 31) Pers.-Post aus Frankenstein um 10 Uhr 10 M. Vorm., in Reichenstein um 12 U. 10 M. Mittags.
 Reichenstein um 2 Uhr 45 Min. früh, in Frankenstein um 4 Uhr 45 Min. früh.
 32) Pers.-Post aus Frankenstein I. um 10 Uhr Vorm., in Glas um 1 Uhr Nachm.
 Frankenstein II. um 4 Uhr 15 Min. Nachm., in Glas um 7 Uhr 15 Min. Abends.
 Frankenstein III. um 10 Uhr 30 Min. Abds., in Glas um 1 Uhr 30 Min. früh.
 Glas I. um 1 Uhr 45 Min. früh, in Frankenstein um 4 Uhr 45 Min. früh.
 Glas II. um 8 Uhr 45 Min. Vorm., in Frankenstein um 11 Uhr 45 Min. Vorm.
 Glas III. um 2 Uhr 10 Min. Nachm., in Frankenstein um 5 Uhr 10 Min. Nachm.
 33) Pers.-Post aus Glas I. um 3 Uhr früh, in Mittelwalde um 7 Uhr 30 Min. Vorm.
 Glas II. um 1 Uhr 45 Min. Nachm., in Mittelwalde um 6 Uhr 5 Min. Abds.
 Mittelwalde I. um 8 Uhr früh, in Glas um 12 Uhr 20 Min. Nachm.
 Mittelwalde II. um 8 Uhr 15 Min. Abds., in Glas um 12 Uhr 45 Min. früh.
 Botenpost aus Eisersdorf um 4 Uhr früh, in Ullersdorf um 4 Uhr 50 Min. früh.
 Ullersdorf um 9 Uhr 40 Min. Abds., in Eisersdorf um 10 Uhr 30 Min. Abds.
 34) Pers.-Post aus Glas um 2 Uhr 15 Min. früh, in Lewin um 6 Uhr 10 Min. früh.
 Lewin um 8 Uhr 45 Min. Abds., in Glas um 12 Uhr 40 Min. früh.
 Glas um 2 Uhr Nachm., in Reinerz um 4 Uhr 45 Min. Nachm.
 Reinerz um 5 Uhr früh, in Glas um 7 Uhr 45 Min. früh.

Breslau, den 24. Dezember 1862.

Der Ober-Post-Direktor Schröder.

(10) Die nachbezeichneten Posten werden vom 1. Januar k. J. ab folgenden Gang erhalten:

- Pers.-Post aus Brieg Stadt um 8 Uhr 30 Min. Abends, in Frankenstein um 4 Uhr 5 Min. früh.
 Frankenstein um 11 Uhr Abds., in Brieg Stadt um 6 Uhr 40 Min. Morgens.
 (Anschluß in Strehlen nach Münsterberg und Breslau.)
 Pers.-Post aus Brieg Bhf. I. um 9 Uhr 15 Min. Vorm., in Creutzburg DS. um 5 Uhr Nachm.
 Brieg Bhf. II. um 9 Uhr 30 Min. Abends, in Creutzburg DS. um 5 Uhr 15 M. früh.
 Creutzburg DS. I. um 10 Uhr 45 Min. Vorm., in Brieg Bhf. um 6 Uhr 30 M. Abds.
 Creutzburg DS. II. um 10 Uhr 30 M. Abds., in Brieg Bhf. um 6 Uhr 15 Min. Morgs.
 Pers.-Post aus Namslau I. um 12 Uhr 45 Min. früh, in Schwitz um 2 Uhr 15 Min. früh.
 Namslau II. um 1 Uhr 30 Min. Nachm., in Schwitz um 3 Uhr Nachm.
 Schwitz I. um 1 Uhr früh, in Namslau um 2 Uhr 30 Min. früh.
 Schwitz II. um 12 Uhr 45 Min. Nachm., in Namslau um 2 Uhr 15 Min. Nachm.
 Pers.-Post aus Falkenberg I. um 5 Uhr früh, in Löwen Bahnhof um 7 Uhr 5 Min. früh.
 Falkenberg II. um 4 Uhr 40 Min. Nachm., in Löwen Bahnhof um 6 Uhr 35 M. Abds.
 Löwen Bahnhof I. um 8 Uhr 11 Min. früh, in Falkenberg um 10 Uhr 16 Min. Vorm.
 Löwen Bahnhof II. um 9 Uhr Abends, in Falkenberg um 10 Uhr 55 Min. Abds.

Breslau, den 29. Dezember 1862.

Der Ober-Post-Direktor Schröder.

(11) Bei der Personen-Post zwischen Gussen und Wansen ist vor der Brauerei in Höttricht eine Haltestelle eingerichtet worden. Die Entfernung zwischen Gussen und Höttricht beträgt $\frac{1}{4}$ Meile und die zwischen Höttricht und Wansen $\frac{1}{2}$ Meile.

Breslau, den 27. Dezember 1862.

Der Ober-Post-Direktor Schröder.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium.

Allerhöchst verliehen: Dem Gutspächter Trentin zu Gogalkowitz der Charakter als Dekonomie-Rath.

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 2 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1863.

Bekanntmachung.

(12) Mit Rücksicht auf § 4 sub d des Statuts für die Graf von Schlabrendorfsche Schulenstiftung vom 25. Februar 1859 bringe ich Folgendes zur allgemeinen Kenntniß:

Der Domherr Gustav Graf von Schlabrendorf, welcher am 21. August 1824 zu Paris verstarb, hatte in seinem zu Bentheim, unter dem 2. März 1785, errichteten Testamente die Herrschaft Kolzig und sein übriges Allodialvermögen zu einem Familienfideikommiß mit der Maßgabe bestimmt, daß ein Theil der Einkünfte zur Errichtung von Landschulen und zur Begründung eines Seminars für Landschullehrer nebst einer Waisenerziehungsanstalt verwendet werden sollte.

Das Fideikommiß konnte jedoch nicht ins Leben gerufen werden, weil die hierzu bestimmten Erben bereits vor dem Erblasser verstorben waren.

Die nunmehr eintretenden gesetzlichen Erben bestritten sofort die Ansprüche der Stiftung, zu deren Annahme des Königs Majestät den Minister der geistlichen Angelegenheiten durch Allerhöchste Ordre vom 3. April 1826 ermächtigt hatte, mußten aber in Folge rechtskräftiger Entscheidungen der Gerichte darin willigen, daß die im Testamente der g. Stiftung ausgesetzten Revenüenanteile zur Lüdwantwortung kamen.

Rektore wurden demnachst von der Nachlaßbehörde an die Kgl. Regierungs-Institutenhauptkasse abgeführt, und sind seitdem von dem jeßmaligen Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, qua. Curator, jezt von dem Unterzeichneten, verwaltet worden (cf. unten Tit. III).

Um diese Fonds in einer den Intentionen des Stifter's gemäßen Weise zu verwenden und der Stiftung selbst die Vorrechte von milden Anstalten zu sichern, war es erforderlich, die in dem Testamente zerstreuten Anweisungen des Erblassers zu sammeln, nach den jeßigen Zeitverhältnissen zu modificiren und demnachst in ein Statut zusammengefaßt der Allerhöchsten Genehmigung zu unterbreiten.

Dies ist im Jahre 1858 geschehen, und ist der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten mittelst Kabinettsordres vom 6. November 1858 ermächtigt worden, das vom Unterzeichneten vorgelegte Statut zu bestätigen. Die Bestätigung selbst erfolgte alsdann unter dem 25. Februar 1859.

Es genügt hier, auf die außerordentliche Beilage des Regierungsblattes Nr. 8 pro 1859 zu verweisen, in welcher das g. Statut seine Veröffentlichung gefunden hat.

Nach dem letztern ist die Graf von Schlabrendorfsche Stiftung bestimmt:

- 1) zu Errichtung und Dotirung einer ausreichenden Anzahl guter Landschulen auf den zum Fideikommiß bestimmt gewesenen, im Grünberger Kreise belegenen Kolziger Gütern;
- 2) zur Begründung und Dotirung von Seminar-Freistellen und Waisenstellen an einem evangelischen und katholischen Schullehrerseminar in der Provinz Schlesien;
- 3) zur Begründung und Unterstützung von Landschulen auch außerhalb der Kolziger Güter, und vorzüglich in der Nachbarschaft derselben.

Leider haben bisher verschiedene Umstände, insbesondere aber der Mangel an Fonds, es nicht gestattet, die Zwecke der Stiftung in ihrem ganzen Umfange zu verwirklichen.

Was zunächst den Punkt 1) betrifft, so ist es allerdings möglich gewesen, in dieser Richtung hin den Intentionen des Stifter's vollständig zu entsprechen; die Bewohner der s. g. Kolziger Güter haben, wie Tit. I. des Näheren nachweist, in jeder Beziehung reichlich ausgestattete Schulen erhalten.

Hinsichtlich des Punktes 2) ist es jedoch nur zulässig gewesen, den evangelischen Theil zur Ausführung zu bringen, und ist derselbe in Folge Anweisung des Kgl. Ministerii der geistlichen Angelegenheiten mit dem evangelischen Schullehrerseminar in Steinau a. D. (cf. Tit. II.) im Oktober 1858 vereinigt worden.

Das Inslebentreten des katholischen Theiles hat vorbehalten werden müssen, bis eine zum Anschluß an ein vorhandenes Seminar geeignete Gelegenheit sich dargeboten hat, und bis die erforderlichen Fonds aufgesammelt sein werden.

Dieser Zeitpunkt ist jedoch, wie der Unterzeichnete mit Zuversicht annehmen darf, jezt sehr nahe gerückt, und es sind deshalb die betreffenden Verhandlungen mit den Behörden angeknüpft, um auch in dieser Richtung möglichst bald die edlen Zwecke des Stifter's zur Erfüllung zu bringen.

Es versteht sich von selbst, daß unter solchen Umständen die Mittel bisher nicht ausgereicht haben, um mit der Begründung der sub. Punkt 3) erwähnten Schulen vorzugehen. Der Unterzeichnete hat jedoch auch hierzu vorläufig, wie Tit. III. ergibt, 1000 Thlr. pro 1861 im Etat unter dem Stammfonds ausführen lassen, deren Zinsen zur Erfüllung dieses Stiftungszweckes aufgesammelt werden sollen.

Tit. I. Die Kolziger Landschulstiftung.

Die Stiftung umfaßt die im Grünberger Kreise, Regierungsbezirk Piegritz, belegenen Ortschaften: Kolzig, Grünwald, Schlabrendorf, Kolziger Glashütte, Lipke, Ottersfädt, Teschana, Neuvorwerk und Karschvorwerk.

Früher bestand für dieselben in Kolzig eine evangelische und katholische Schule mit je einem im Seminar vorgebildeten Lehrer und eigenem Schulhause, während in den Nebendörfern, Grünwald, Schlabrendorf und Kolziger Glashütte nur evangelische Nebenschulen eingerichtet waren, in welchen — und zwar in gemieteten Lokalen — nicht im Seminar gebildete Lehrer Unterricht gaben; diesem wohnten auch die katholischen Kinder der Nebendörfer bis zum zehnten oder zwölften Lebensjahre bei.

Die Stiftung trat mit ihren Mitteln insofern zunächst ein, als sie von Oftern 1841 ab das seit her von den Familienvätern entrichtete Schulgeld auf ihre Fonds übernahm. Gleichzeitig wurde der Umbau der bestehenden, resp. Neubau der Schulhäuser in Angriff genommen und in Grünwald ein neues katholisches Schulsystem begründet.

Im Jahre 1848 konnten fünf neue Schulettablissements, von Grund aus massiv erbaut, dem Gebrauch übergeben werden; es waren dies in Kolzig ein evangelisches mit zwei Klassenzimmern und zwei Lehrerwohnungen nebst Beigelaß, und ein katholisches mit denselben Räumlichkeiten; in Grünwald ein evangelisches und katholisches mit je einem Klassenzimmer und Wohnung für je einen Lehrer, in Schlabrendorf ein evangelisches mit einem Klassenzimmer und Wohnung für einen Lehrer.

In Kolziger Glashütte wurde ein Haus, ebenfalls massiv, von einem dortigen Grundbesitzer für 500 Thlr. erkauf, zu Schulzwecken eingerichtet und durch Anbau erweitert; es enthielt ein Klassenzimmer und eine Lehrerwohnung.

Am Land wurden für sämtliche Schulsysteme theils vom Dominio, theils von Musikalen, im Ganzen 12 Morgen 14 □ Ruthen für 597 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. erworben, und theilweise zur Benützung als Gartenland überwiesen; 1 Morgen in Kolzig blieb behufs Ertheilung des Unterrichts in der Obstkultur reservirt.

In die Kolziger evangelische Schule sind die Kinder aus Kolzig mit Neuvorwerk und Lipke, 162 an der Zahl, eingeschult.

Die Kinder aus letztgedachtem Orte werden bis zum zehnten Lebensjahre während der Wintermonate in Lipke selbst und zwar in einem seit dem 1. Oktober 1857 dort gemieteten Lokale von dem Kolziger zweiten Lehrer täglich zwei Stunden unterrichtet.

Die katholische Schule zu Kolzig besuchen die Kinder aus Kolzig, Neuvorwerk, Lipke und vom 10. Lebensjahre ab die aus Ottersfädt und Schlabrendorf, im Ganzen 106 an der Zahl.

Die evangelische Schule zu Grünwald sorgt für die Unterweisung der 70 Kinder aus Grünwald und Teschana, die katholische für die der 20 Kinder aus Grünwald, Teschana, Kolziger Glashütte und Karschvorwerk.

In der evangelischen Schule zu Kolziger Glashütte erhalten 26 Kinder aus Kolziger Glashütte und Karschvorwerk Unterricht, und in der evangelischen Schule zu Schlabrendorf 46 Kinder aus Schlabrendorf und Ottersfädt.

Für die sämtlichen Schulsysteme wurden die Lehrer theilweise zunächst nur interimistisch angestellt. Bei ihrer definitiven Uebernahme Seitens der Stiftung erhielten sie einen Gehalt von jährlich 200 Thlr. (der vom 1. Januar 1850 ab auf 250 Thlr. erhöht wurde), freie Wohnung, Gartennützung und je 12 Klaftern Holz.

Den beiden ersten Lehrern an der evangelischen und katholischen Schule in Kolzig, welche schon früher fungirt hatten, wurde nach Maßgabe der bisher von ihnen bezogenen Einkünfte ein jährliches Fixum von 232 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf., resp. 210 Thlr. nebst freier Wohnung, Gartennützung und je 14 Klaftern Holz zugebilligt; Letzterer erhielt vom 1. Januar 1851 ab noch eine Zulage von 20 Thlr. Schulreisepensen sind für die evangelischen Schulen der Pastor Lumann zu Kolzig, für die katholischen der Pfarrer Winkelmann; beide Geistlichen erhalten für die Beaufsichtigung und die Ertheilung des Religionsunterrichts eine jährliche Remuneration von je 100 Thlr. aus Stiftungsfonds.

Die von den vorgeordneten Behörden vorgenommenen Revisionen haben den guten Zustand sämtlicher Schulen dargelegt.

Die Gemeinden geben zur Unterhaltung der Schulen und Lehrer Nichts. Die Stiftung beschafft sämtliche Erfordernisse, sorgt für gute Unterrichtsmittel und gewährt den armen Kindern die nöthigen Lernmittel.

Seit dem Jahre 1850 besteht die Kolziger Schulkasse. Rendant ist der Pastor Numann, dem ein Controleur zur Seite steht. Die Kasse wird nach der vorgeschriebenen Instruktion und in Gemäßheit des auf drei Jahre festgestellten Etats verwaltet. Die nöthigen Geldsummen werden nach dem vorhandenen Bedürfnis durch den Rendanten bei der Kgl. Regierungs-Institutent-Hauptkasse zu Breslau erhoben, und legt Letzterer über die Verwendung alljährlich Rechnung.

Tit. II. Die Seminar- und Waisenhausstiftung zu Steinau.

Nach den in dem Testamente des Stifters enthaltenen Bestimmungen war die Absicht desselben auf Errichtung eines Simultanseminars, verbunden mit einem Waisenhause, gerichtet gewesen.

Da das Inslebentreten einer solchen Anstalt nicht ausführbar erschien, bestimmten Se. Majestät mittelst Allerhöchster Ordre am 29. Dezember 1852, daß die hiersür ausgelegten Einkünfte zur Gründung von 10 evangelischen und 5 katholischen Seminaristen-, und von 28 evangelischen und 12 katholischen Waisenstellen in der Art verwendet werden sollten, daß diese Freistellen an einem bereits vorhandenen evangelischen und katholischen Seminar der Provinz Schlesien begründet würden. Bei der Feststellung des Verhältnisses war die Zahl der Befenner des evangelischen und des katholischen Glaubens auf den Kolzigern Gütern und die Vorschrift des Testators über die höchste Zahl der aufzunehmenden Seminaristen und Waisen maßgebend.

Daß der katholische Theil der Stiftung noch nicht hat ins Leben gerufen werden können, ist bereits oben erwähnt.

Für die Verwirklichung des evangelischen Theils bot sich insofern eine günstige Gelegenheit dar, als die Staatsregierung in den fünfziger Jahren die Errichtung eines neuen Seminars in Steinau a. D. beschloß, und es höchst zweckentsprechend erschien, mittelst einer Erweiterung des projectirten Gebäudes die Stiftung dem Seminar anzufügen.

Nachdem hierzu die ministerielle Genehmigung eingeholt worden war, wurde mit dem Bau begonnen, und am 18. Oktober 1858 die Anstalt mit 10 Fundatisten und 21 Waisenknaben, denen später 7 hinzutreten, eröffnet. Das Waisenhaus, welches sich an das Kgl. Seminar unmittelbar anschließt, ist ein im Rohbau aufgeführtes, statisches, zweistöckiges Gebäude, dessen etwas vorspringender Risalit mit einem vergoldeten Kreuze verziert ist.

Hinter dem Hause befindet sich ein großer Spielplatz und hinter diesem der gemeinschaftliche ca. 6 Morgen große Garten, in welchem die Waisen Beschäftigung finden, auch jede ein besonderes Beet zur Bearbeitung erhält. Im äußersten Theile desselben ist die Turnhalle, zum Winterturnen eingerichtet, erbaut. Daneben liegt der Turnplatz, sowie ein Bassin zum Baden.

Als Lehrer der Anstalt fungiren:

- 1) der Kgl. Seminaradministrator Jungklaas, zugleich als Direktor der Anstalt; er hat die Leitung und Oberaufsicht der Stiftung und ist zugleich Mitverwalter der Kasse;
- 2) der Waisenhausinspektor Carl Schumann; er leitet die erste Knabensfamilie, bestehend aus 14 Knaben und 4 Fundatisten, und ist Ordinarius der Präparanden- und der Oberklasse;
- 3) der Waisenhauslehrer Stillner leitet die zweite Knabensfamilie, und ist Ordinarius der Mittelklasse, sowie Lehrer der Musik und der Realien.

Außerdem fungiren zur Anshülfe:

- 4) der Seminarhauptlehrer Sobolewsky, als zweites Mitglied der Kassenverwaltung;
 - 5) der Kgl. Musikdirektor und Seminarlehrer Ernst Richter, als Gesanglehrer;
 - 6) der Lehrer an der Geisendorfer Schule, Edmund Thomas, als Turnlehrer;
 - 7) der erste Seminarhülfslehrer, Paul Erfurt, als Lehrer in der Präparandenklasse;
 - 8) der zweite Seminarhülfslehrer, Heinrich Schubert, als Stellvertreter des Letzteren.
- Sonstige Beamte der Anstalt sind:
- 9) die Waisenuutter, verw. Pauline Normann. Ihr liegt die Besorgung der Wäsche, die Reinigung des Hauses, der Zimmer, der Schließel und Betten, die Vertheilung des Brotes und der Butter unter die Waisen, und die Pflege der Kranken ob;

- 10) der Haushälter und Gärtner Johann Beyer; er hat für die Instandhaltung des Gartens, Hausplatzes, sowie für die Anleitung der Waisen im Obst- und Gemüsebau zu sorgen, die Beheizung der Stuben, das Brotbacken und die Reinigung der Flur- und Hauslampen zu veranlassen, und verrichtet außerdem die Portiergehäfte;
- 11) der Seminarökonom Carl Anders; derselbe besorgt die Verpflegung der Zöglinge mit Frühstück, Mittag- und Abendessen (eincl. Brot), und erhält für die Tages-Portion der Fundatisten und Präparanden $2\frac{1}{2}$ Sgr., für die Waisenportion $2\frac{1}{4}$ Sgr. Außerdem hat er die Holz- und Del-Vorräthe unter seinem Verschluß.

Die Lebens- und Hausordnung für die Zöglinge der Stiftung ist mit der des Seminars fast übereinstimmend; es genügt daher, auf die für das letztere ergangenen desfallsigen Bestimmungen zu verweisen.

Nebrigens ist hier der Ort, der so vielfach verbreiteten Meinung entgegenzutreten, als wenn die Schlabrendorfsche Stiftung mehr den Charakter einer Bewah- oder Rettungsanstalt habe. Dies ist keineswegs der Fall.

Nach den Bestimmungen des Testaments und des Statuts müssen die Waisenknaaben gestiftete, körperlich und geistig bildungsfähige und bedürftige Kinder verdienstvoller Eltern sein, welche eine Ausbildung zu Lehrern, resp. zu gebildeten Handwerkern und Landleuten (Wirthschaftsbeamten u.) erhalten sollen.

Es ist deshalb auch Vorsorge getroffen, daß namentlich der Zweck des Unterrichts vor Augen behalten wird, und nur die außerdem bleibende Freizeit der Uebung in Haus-, Garten- und Feldarbeit gewidmet ist.

Den Schulunterricht erhalten nun die Waisen in der vierklassigen Seminarstadtsschule, die eine gewöhnliche dreiklassige Elementarschule ist, über welche seit Michaelis 1860 die Präparandenklasse gesetzt ist; in diese werden besonders befähigte Waisenknaaben im letzten Jahre vor der Confirmation aufgenommen, wenn sie in der Oberklasse nicht mehr vollständige Beschäftigung finden und sich zu weitergehender Ausbildung eignen.

Für diese dreiklassige Schule sind zwei Hilfslehrer von Seiten des Seminars angestellt. Dieselben unterrichten in der Unterklasse, in welcher die Kinder drei Jahre bleiben, selbst, und die Seminaristen treten nur zur Ausbülfe stundenweise ein.

In dieser Klasse sind gewöhnlich nur zwei bis drei Waisen, welche sehr jung in die Anstalt aufgenommen wurden.

In der Mittel- und Oberklasse dagegen, in welcher die Knaaben zwei, resp. drei Jahre bleiben, unterrichten die Seminaristen im letzten Jahre ihrer Seminarzeit unter Aufsicht der zwei Hilfslehrer, resp. unter specieller Anweisung der betreffenden Fachlehrer.

In diesen beiden Klassen bilden die Waisen einen Hauptbestandtheil, und empfangen dort ihren Unterricht bis zur Einsegnung, soweit sie nicht in die Präparandenklasse aufgenommen werden.

In letzterer endlich unterrichten der Direktor, der Inspektor, der Waisenhauslehrer und der älteste Seminarhilfslehrer.

Dort erhalten zur Zeit Belehrung fünf Waisenknaaben, welche als Präparanden für das Seminar ausgebildet werden, und fünf noch nicht eingeseuete Waisen, von welchen sich vermuthlich zwei, resp. drei, dem Lehrfach widmen und als Präparanden hier ihre weitere Ausbildung empfangen werden.

An dem Musikunterricht, der in besonderen Stunden ertheilt wird, nehmen 19 Waisenknaaben Theil. Den Gesangunterricht erhalten die Waisen theils in der Oberklasse der Seminarsschule, theils in dem vom Kgl. Musikdirektor Richter geleiteten Gesangverein.

Dem Turnunterricht sind wöchentlich zwei Stunden im Winter und Sommer gewidmet.

Den Confirmandenunterricht genießen die Waisen in Gemeinschaft mit den Confirmanden der Parochie bei den Ortsgemeinden, sowie sie auch regelmäßig alle Sonntage in die Kirche, und die Confirmirten jährlich zweimal mit der gesammten Anstalt zum Tisch des Herrn gehen.

Was die häuslichen Handarbeiten betrifft, so erhalten die kleinern Waisen durch die Waisenuutter Unterricht im Weben und Flicken; die größeren werden zu verschiedenen Verrichtungen, als Holztragen, Holzspalten, Einheizen, Stubenreinigen, Bettmachen u., angehalten.

Im Sommer arbeiten die Kinder täglich 1 bis 2 Stunden im Garten und auf dem Hofe.

Bisher haben 34 Waisen die Wohlthaten der Stiftung genossen und im Allgemeinen sich durch gutes Betragen und regen Eifer derselben würdig gemacht.

Von den sogenannten Fundatisten, d. h. den Seminaristen, welchen die Benefizien der Stiftung im zweiten resp. dritten Jahre ihrer Seminarzeit zu Theil wurden, wohnen jedesmal zwei im Seminar zunächst der Amtsstube des Direktors; sie stehen zur Disposition des Lekteren, und haben auch die erforderlichen Schreibdienste zu leisten. Die übrigen acht Fundatisten halten sich bei den Waisen auf, und zwar vier bei der ersten, vier bei der zweiten Familie. Ihre Aufgabe ist, die Waisen in jeder Beziehung und zu jeder Zeit zu beaufsichtigen und sich durch diese Beschäftigung zu tüchtigen Lehrern der Jugend auszubilden; für sie ist eine zu diesem Zwecke entworfene Instruktion erlassen.

Auch hier haben genossen resp. genießen noch 34 die Vortheile der Stiftung; es kann von ihnen gesagt werden, daß sie die ihnen auferlegten Pflichten treu erfüllt haben.

Der Gesundheitszustand der Zöglinge war ein besonders günstiger.

Kinderkrankheiten und andere ansteckende Krankheiten haben die Anstalt glücklicher Weise noch nicht heimgesucht.

Die von dem Unterzeichneten persönlich und in seinem Auftrage vorgenommenen Revisionen der Anstalt in allen ihren Theilen haben die Vorzüglichkeit des Zustandes derselben dargethan.

Tit. III. Kassenverwaltung.

A. Ergebnisse der Jahre 1841 — 1860.

Nachdem der Widerspruch der Intestaterben gegen das Insolentretreten der Stiftung, resp. die Ausantwortung der von Lektern in Anspruch genommenen Gelder aus der Nachlassmasse durch rechtskräftiges Erkenntniß beseitigt worden war, ist am 20. Februar 1841 der Antheil der Stiftung mit 148,819 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. zur Ausschüttung gekommen und an die hiesige Regierungs-Instituten-Hauptkasse abgeführt worden.

Zu diesem Grundkapitale sind für den Zeitraum von Johannis 1840 bis Johannis 1860 die vom Stifter ausgesetzten Renten, in Höhe von 98,285 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf., gestossen, welche erst vom ehemaligen Depositorium des Oberlandesgerichtes zu Glogau, dann vom dortigen Kreisgericht, und später vom Kreisgericht zu Grünberg, wo die Nachlassmasse verwaltet wurde, hierher offerirt worden waren.

Außerdem ist von den erhaltenen, oben bezeichneten und neu angelegten Kapitalien bis ult. 1860 ein Zinsgewinn von 165,279 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. erzielt worden.

Was die eben erwähnte Rente betrifft, so hatte sich bereits der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten in dem Erlasse vom 20. April 1844 damit einverstanden erklärt, daß es wünschenswerth sei, über ihre Ablösung mit den Graf von Schlabrendorfschen Erben in Verbindung zu treten.

Es wurden demzufolge Auseinanderrechnungsberechnungen angelegt, und auf Grund derselben Verhandlungen mit den q. Erben angeknüpft. Das Jahr 1848 und namentlich die damals eingetretenen ungünstigen Verhältnisse des Geldmarktes brachten dieselben jedoch ins Stocken, bis sie im Jahre 1858 von dem Bevollmächtigten der Erben von Neuem wieder aufgenommen wurden. Die vorgelegten Propositionen, welche sich auf die früheren Berechnungen stützten, waren günstig, und der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten stand daher nicht an, unter dem 2. April 1860 einem von dem Unterzeichneten abgeschlossenen Vergleiche seine Genehmigung zu ertheilen, nach welchem die q. Rente durch eine Abfindungssumme von 58,115 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf. zur Abgeltung kam.

Was nun die Verwendung der aufgeführten Gelder zu den Stiftungszwecken betrifft, so ist zu erwähnen, daß für die Landschulenkasse folgende Summen von hier aus zur Zahlung gekommen sind:

im Jahre 1841	588 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.
" " 1842	721 " 16 " 10 "
" " 1843	891 " 16 " 10 "
" " 1844	953 " 13 " 10 "
" " 1845	921 " 16 " 10 "
" " 1846 (mit 1,000 Thlr. Baukosten)	10,890 " 12 " 6 "
" " 1847 (mit 9,122 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. Baukosten)	13,678 " 14 " 10 "
" " 1848 (mit 3,958 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. Baukosten)	6,313 " 12 " 8 "
" " 1849 (mit 1,382 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf. Baukosten)	3,742 " 15 " 6 "

in Summa 38,701 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf.

Da sich im Laufe der Zeit herausgestellt hatte, daß es geeigneter sei, die Kassengeschäfte für die Kolziger Schulen an Ort und Stelle verwalten zu lassen, so wurde vom Jahre 1850 ab eine Rendantur

in Kolzig errichtet, und deren Verwaltung dem evangelischen Geistlichen daselbst übertragen. Diefelbe wird auch jezt noch nach den im § 19 des Statuts vorgeschriebenen Grundsätzen geführt.

An diese Kasse sind gezahlt worden:

im Jahre 1850	3,650 Thlr.
" " 1851	3,650 "
" " 1852	3,680 "
" " 1853	3,680 "
" " 1854	3,680 "
" " 1855	3,680 "
" " 1856	3,280 "
" " 1857	3,300 "
" " 1858	3,200 "
" " 1859	3,446 "
" " 1860	3,446 "

zusammen 38,692 Thlr.

Werden diesen die obigen pro 1841/49 gezahlten 38,701 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf.

zugerechnet, so stellt sich die Gesamtausgabe für die Kolziger Schulen bis ultimo 1860 auf

77,393 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf.

Für die Herstellung der Seminar- und Waisenhausstiftung zu Steinau a. D. sind folgende Summen zur Verwendung gekommen:

1) für den Ankauf von Grund und Boden 775 Thlr.

2) für den Bau und Einrichtung incl. der Inventarien			
anschaffungen pro 1855	4,000 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
" " 1856	8,000	"	"
" " 1857	4,000	"	"
" " 1858	11,400	"	"
" " 1859 resp.	1,360	19	8
und	373	15	—
" " 1860 resp.	76	26	9
und	500	—	—

29,711 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf.

in Summa 30,486 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf.

Zur Unterhaltung der am 14. Oktober 1858 eröffneten Anstalt ist daselbst eine Kassenverwaltung eingerichtet, welche die erforderlichen Geldmittel aus dem Hauptfonds erhält. Die Verwaltung der Kasse und Verwendung der Gelber findet nach den Bestimmungen der §§ 69 und 70 des Statutes statt.

Es sind an dieselbe bis ultimo 1860 gezahlt worden:

im Jahre 1858	929 Thlr. — Sgr. 6 Pf.
" " 1859	3,501 " 6 " — "
" " 1860 resp.	3,500 " — " — "
und	671 " 13 " 9 "

in Summa 8,601 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf.

Werden dazu die Baukosten mit

30,486 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf.

und die Zahlungen für die Landschulen mit

// 39,087 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.

zugerechnet, so ergibt sich

77,393 " 21 " 6 "

als Gesamtausgabe für beide Verwaltungszweige.

116,481 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf.

Die übrigen Ausgaben haben zumeist in den Kosten für die Kassenverwaltung bestanden, für welche nach dem Ministerialerlasse vom 22. November 1841 1 Prozent von der Bruttoeinnahme zur Verwendung kommen darf. Im Durchschnitt betragen die desfallsigen Ausgaben circa 100 Thlr.

Außerdem sind in den gedachten Jahrgängen nur unbedeutende extraordinäre Zahlungen vorgekommen; es waren dies namentlich Unterstützungen für hilfsbedürftige Lehrer, deren Specificirung wegen ihrer Geringfügigkeit hier unterblieben ist.

Das Gesamtergebnis der Kassenverwaltung ult. 1860 ergibt ein Vermögen von 342,257 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf.

worunter sich in Kapitalien	339,235 Thlr. — Sgr. — Pf.
in baarem Gelde	3,022 = 14 = 5 =
<u>i. e. 342,257 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf.</u>	

befanden.

B. Verwaltung pro 1861.

Nachdem im Jahre 1860, wie bereits erwähnt, die Ablösung der im § 6 des Statuts bezeichneten Rente mittelst Kapitalzahlung stattgefunden hatte, war es die nächste Sorge der Verwaltung, die desfalligen Geldmittel zweckmäßig unterzubringen. Es trat aber auch die Nothwendigkeit ein, die künftigen laufenden Bedürfnisse nach Maßgabe der Testamentsstipulationen festzustellen, und die hierzu erforderlichen Kapitalien als Stamm- oder unveräußerliche Kapitalien von den übrigen zu außergewöhnlichen Bedürfnissen und zur weitem Ausdehnung der Stiftung bestimmten Beständen zu trennen.

Auf Grund der erfolgten sorgfältigen Berechnungen waren demnach festzusetzen:

a. als Stamm-Kapitalien oder eigene Bestände	325,235 Thlr. — Sgr. — Pf.
b. als disponible Bestände (Dispositionsfonds): Kapitalien	14,000 Thlr. — Sgr. — Pf.
baar	3,022 = 14 = 5 =
<u>17,022 = 14 = 5 =</u>	
in Summa 342,257 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf.	

was auch nach Ausweis der Rechnung geschehen ist.

Der letztere Fonds ist bestimmt, unvorhergesehene Bedürfnisse und besonders außergewöhnliche bedeutende Baukosten zu bestreiten und ebenso unabwiesliche erhebliche Mehrausgaben der Etats-Verwaltung bei eintretender Theuerung u. zu decken; zunächst aber sollen daraus die Kosten für Dotirung des katholischen Theils der Seminar- und Waisenhausstiftung bestritten werden.

Aus den Einnahmen der Stammkapitalien wird die laufende Verwaltung unterhalten. Die wirklichen Bedürfnisse derselben sind durch sorgfältige Recherchen und auf Grund der zeitlichen Erfahrungen genau ermittelt und durch Etats festgestellt worden, welche letztere, nämlich

der Etat über den Hauptfonds,

= = = die Kolziger Schulkasse,

= = = das evangelische Seminar und Waisenhaus in Steinau (wozu noch die Special-

etats über die Beköstigung nebst Küchenzettel, über die Bekleidung, Beleuchtung und Vereinigung gehören), nachdem sie die ministerielle Bestätigung unter dem 17. April 1861 erlangt haben, der Verwaltung für 1861/63 zum Anhalt und Grundlage dienen.

Darnach beträgt der Geldbedarf jährlich

1) für die Kolziger Schulkasse 3,400 Thlr.

2) für das evangelische Seminar und Waisenhaus in Steinau 4,800 "

in Summa 8,200 Thlr.

Von diesem Etatsquantum hat die erstere Verwaltung

einen Betrag von 153 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf.

die letztere einen Betrag von 308 " 19 " 2 "

erspart. Diese Ersparnisse sind zu den für diese Verwaltungszweige gebildeten Reservefonds geflossen und zinstragend angelegt worden.

Der Reservefonds für die Kolziger Landschulen hat das nach § 10 des Statuts festgestellte Maximum von 5,000 Thlr. bereits erreicht, und es werden deshalb in Gemäßheit der eingeholten ministeriellen Genehmigung vom 11. März 1861 die desfalligen Ersparnisse und Kapitalzinsen dem Dispositionsfonds bis auf Weiteres zugeführt.

Der für die Seminar- und Waisenhausstiftung gebildete Reservefonds hatte allein 1861			
in Kapitalien	635 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
in baarem Gelde	22	10	7
	<hr/>		
in Summa	657 Thlr.	10 Sgr.	7 Pf.

Bestand.

Außerdem ist noch, nachdem die Entscheidung des Herrn Ministers über die Regulirung der Pensionsverhältnisse der in Steinau angeestellten Anstaltslehrer eingekoft worden war, nach Maßgabe des ergangenen Rescripts vom 12. März 1861 ein besonderer Pensionsfonds für dieselben begründet worden, der ultimo 1861 = 111 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf. betrug.

Endlich muß angeführt werden, daß im erstgenannten Etat ein Betrag von 1000 Thlr. zur Vermehrung des Stammkapitals zum Ausgabefall gestellt worden ist, damit von den Zinsen, dem Willen des Stifters gemäß, später mit Begründung guter Landschulen fortgeführt werden kann (sfr. § 1 c. des Statuts), nachdem die übrigen Stiftungszwecke erfüllt sein werden.

Die Kassenverwaltungskosten haben im Jahre 1861 = 138 Thlr. 20 Sgr. betragen.

Außerordentliche Bedürfnisse sind in diesem Jahre nicht zu befriedigen gewesen.

Der Rechnungsabschluss alt. 1861 hat ergeben:

eine Einnahme von	366,648 Thlr.	7 Sgr.	5 Pf.
eine Ausgabe von	15,428	22	8
	<hr/>		
	also einen Bestand von	351,219 Thlr.	14 Sgr. 9 Pf.

Davon gehören:

A. dem Stammfonds		326,435	—	—
alt. 1860 waren vorhanden	325,235 Thlr. — Sgr. — Pf.			
also 1861 mehr	1,200 Thlr. — Sgr. — Pf.			
und zwar:				
die etairte jährliche Vermehrung von	1,000 Thlr.			
dann	200			
welche durch Ankauf von Staatspapieren für die Valuta eines zurückgezahlten Hypothekenkapitals in Zugang gekommen sind.				
	i. e. 1,200 Thlr.			
B. dem Dispositionsfonds		19,015	16	10
und zwar:				
Kapitalien	18,000 Thlr. — Sgr. — Pf.			
baares Geld	1,015	16	10	
	i. e. 19,015 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf.			
alt. 1860 waren vorhanden	17,022	14	5	
mithin ist Zutritt pro 1861	1,991 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf.			
C. dem Reservefonds für die Kolziger Schulen		5,000	—	—
D. dem Reservefonds für das evangelische Seminar und Waisenhaus in Steinau (incl. 653 Thlr. Kapital)		657	10	7
E. dem Pensionsfonds der Steinauer Anstaltslehrer (incl. 100 Thlr. Kapital)		111	17	4

Summa wie oben 351,219 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf.

Breslau, den 29. Dezember 1862.

Der Curator der Graf von Schlabrendorf'sche Stiftung,
 Wirkliche Geheimrath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
 gez. von Schleinig.